

## Stellungnahme der LGU zum Entwurf der Verordnung der Landesregierung über die vorübergehende Zulassung von Ausnahmen von den Schutzbestimmungen betreffend den Biber (Bibermanagementverordnung - BMVO)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Vorarlberger Biberbestand ist mit der Population der Schweiz und Liechtenstein vernetzt. Es besteht ein relevanter Austausch und Zuzug aus dem Ausland nach und von Vorarlberg. Eine geänderte Vorgehensweise im Bibermanagement im Raum Vorarlberg kann sich aufgrund der geografischen Nähe somit auf die Gesamtpopulation und folglich den Biberbestand der angrenzenden Länder auswirken. Aufgrund dessen nimmt die Liechtensteinische Gesellschaft für Umweltschutz (LGU) zum Entwurf der Bibermanagementverordnung (BMVO) wie folgt Stellung (eine Zusammenfassung befindet sich auf den letzten zwei Seiten):

### AUSGANGSLAGE

Der Biber (*Castor fiber*) war ursprünglich in Vorarlberg verbreitet. Durch das grosse Interesse an den tierischen Produkten des Bibers wurde er vom Menschen gejagt und galt seit 1685 als ausgestorben. Eine natürliche Rückwanderung erfolgte 2006, nach über 300 Jahren, vermutlich aus der Schweiz, wo der Biber in Rahmen von Wiederansiedlungsprojekten bereits 1950 ausgesetzt wurde und sich verbreitete.

Aus Sicht des Naturschutzes ist diese Entwicklung sehr erfreulich. Dadurch werden auch die Bestrebungen im Gewässerschutz sichtbar. Revitalisierte und saubere Gewässer bieten geeignete Lebensräume für grössere wassergebundene Säugetiere.

Generell begrüsst die LGU einen klaren, einheitlichen und rechtssicheren Rahmen für wiederkehrende Konflikte im Zusammenhang mit Biberaktivitäten, um die Akzeptanz für den Biber in der Bevölkerung zu fördern und zum Schutz und Erhalt des Bestands des Bibers und dessen Lebensraum.

Der LGU ist bewusst, dass es durch die natürliche Wiederbesiedelung des Bibers zu Konflikten zwischen den Nutzungsinteressen des Menschen (v.a. Landwirtschaft, Hochwasserschutz, etc.)

und Biberaktivitäten sowie Massnahmen zum Schutz des Bibers kommen kann. Die LGU begrüsst somit die Bestrebungen der Landesregierung aktuelle Konfliktsituationen einheitlich zu regeln und zu minimieren. In der konkreten Umsetzung dieses Vorhabens, wie es der Verordnungsentwurf vorsieht, sehen wir Verbesserungspotential.

## DIE WIEDERANSIEDELUNG DES BIBERS ALS CHANCE

Während der Abwesenheit des Bibers hat sich die Landschaft stark verändert. Viele der Gewässerstrecken sind verbaut. Auch hat sich der Raum der Fliessgewässer über die Zeit durch Siedlungen, Verkehrswege und Nutzungsinteressen wie Landwirtschaft zunehmend verkleinert. Der an die Gewässer angrenzende Raum wird oft bis unmittelbar an das Gewässer genutzt. Dadurch entstehen viele Konflikte zwischen Menschen und Biber. Staut der Biber das Wasser werden angrenzende landwirtschaftliche Felder überschwemmt. Gräbt er in die Böschung können naheliegende Strassen und Wege beschädigt werden oder schlimmstenfalls einstürzen.<sup>1</sup>

Der Biber war und ist (wieder) Teil unseres Ökosystems und unseres Lebensalltags. Wieder zu lernen, mit dem Biber zu leben, sehen wir als zentrale Voraussetzung für ein langfristig möglichst konfliktarmes Miteinander.

Der Biber fördert durch seine dynamische Lebensraumgestaltung die Biodiversität. Manche Arten sind erst durch den Biber wieder zurückgekehrt. Auch die Fischdichte profitiert durch die Anwesenheit des Bibers. Dabei kann die **Fischdichte** in Bibergebieten bis zu 80mal höher sein als in biberfreien Gebieten.<sup>2</sup> Neben dem Erhalt und der Förderung der **Biodiversität** trägt der Biber mit seinen Dammbauaktivitäten zum **Hochwasserschutz** bei.<sup>3</sup> Da die Böden in Biberlebensräumen grössere Mengen Wasser aufnehmen können als kanalisierte Flüsse, da die feuchten Böden wie Schwämme wirken.<sup>4</sup> Auch die **Grundwasservorräte** werden durch Biberaktivitäten gefüllt, da das Wasser durch Biberteiche länger Zeit hat in das Erdreich einzudringen.<sup>5</sup> Biberlebensräume können ebenso als Brandschneisen bei **Waldbränden** dienen und hilft die Renaturierung von Gewässern in Städten gegen **Hitzeinseln**. Darüber hinaus wurde

---

<sup>1</sup> Mit dem Biber leben, S 10,  
[https://www.researchgate.net/publication/303672705\\_Mit\\_dem\\_Biber\\_leben\\_Bestandserhebung\\_2008\\_Perspektiven\\_fur\\_den\\_Umgang\\_mit\\_dem\\_Biber\\_in\\_der\\_Schweiz](https://www.researchgate.net/publication/303672705_Mit_dem_Biber_leben_Bestandserhebung_2008_Perspektiven_fur_den_Umgang_mit_dem_Biber_in_der_Schweiz).

<sup>2</sup> Mit dem Biber leben, S 104 f,  
[https://www.researchgate.net/publication/303672705\\_Mit\\_dem\\_Biber\\_leben\\_Bestandserhebung\\_2008\\_Perspektiven\\_fur\\_den\\_Umgang\\_mit\\_dem\\_Biber\\_in\\_der\\_Schweiz](https://www.researchgate.net/publication/303672705_Mit_dem_Biber_leben_Bestandserhebung_2008_Perspektiven_fur_den_Umgang_mit_dem_Biber_in_der_Schweiz).

<sup>3</sup> Mit dem Biber leben, S 107,  
[https://www.researchgate.net/publication/303672705\\_Mit\\_dem\\_Biber\\_leben\\_Bestandserhebung\\_2008\\_Perspektiven\\_fur\\_den\\_Umgang\\_mit\\_dem\\_Biber\\_in\\_der\\_Schweiz](https://www.researchgate.net/publication/303672705_Mit_dem_Biber_leben_Bestandserhebung_2008_Perspektiven_fur_den_Umgang_mit_dem_Biber_in_der_Schweiz).

<sup>4</sup> Tania Araman, Der Biber, ein wertvoller Helfer, Pro Natura Magazin 4/2026, S 15.

<sup>5</sup> Mit dem Biber leben, S 107,  
[https://www.researchgate.net/publication/303672705\\_Mit\\_dem\\_Biber\\_leben\\_Bestandserhebung\\_2008\\_Perspektiven\\_fur\\_den\\_Umgang\\_mit\\_dem\\_Biber\\_in\\_der\\_Schweiz](https://www.researchgate.net/publication/303672705_Mit_dem_Biber_leben_Bestandserhebung_2008_Perspektiven_fur_den_Umgang_mit_dem_Biber_in_der_Schweiz).

festgestellt, dass in Landwirtschaftsgebieten in der Nähe von Biberlebensräumen **der Ertrag in Trockenperioden höher** ausfällt, weil die Böden besser mit Wasser versorgt sind.<sup>6</sup> Viele Vorteile, die der Biber mit sich bringt, sind gerade in aktuellen Zeiten von vermehrten Hitzeperioden für uns Menschen besonders relevant.

Um die Konflikte langfristig zu lösen, brauchen die **Gewässer mehr Raum**. Der Biber nutzt meist nur sehr schmale Streifen entlang der Gewässer für seine Aktivitäten. **Ein Pufferstreifen von 10 bis 20 Meter** entlang von Gewässern würde einen Grossteil der Konflikte präventiv vermeiden. Dies bringt nicht nur mehr Lebensraum für den Biber und eine Entlastung der Konfliktsituation für den Menschen, sondern birgt viele weitere **Vorteile** in sich. Dieser Pufferstreifen **vermindert** den Eintrag von **Pflanzenschutzmitteln** in die Gewässer. Er dient auch als **Rückhaltefläche** bei **Hochwasser** und vielen **anderen Lebewesen als Lebensraum und Wanderkorridor**.<sup>7</sup>

Bis zur Umsetzung einer langfristigen Lösung durch die Revitalisierung von Gewässern braucht es natürlich Zeit und auch kurzfristige Lösungen (Beratung, Öffentlichkeitsarbeit, Präventionsmassnahmen) für akute Konflikte. Es sollte jedoch bei Konflikten mit dem Biber immer die langfristige Lösung der Revitalisierung als Endziel angestrebt werden.<sup>8</sup>

In das reine Konfliktmanagement, welches für Einzelfälle durchaus wichtig ist, sollte somit vor allem der Nutzen des Bibers von Beginn an in die Überlegungen miteinbezogen werden.<sup>9</sup>

#### KURZFRISTIGE LÖSUNG DURCH ENTNAHME

Besonders wichtig ist uns, dass als Ziel eines Bibermanagements die friedliche Koexistenz zwischen Menschen und Biber angestrebt wird. Der vorliegende Entwurf suggeriert unserer Ansicht nach, dass ein Eingriff in die Biberpopulation eine nachhaltige Lösung des Konflikts zwischen Menschen und Biber darstellt.

Die Entnahme des Bibers ist als nachhaltige Massnahme zur Lösung des Konflikts nicht geeignet. Freiwerdende Gebiete werden in kürzester Zeit wieder besiedelt. Das Entfernen des Bibers führt

---

<sup>6</sup> Tania Araman, Der Biber, ein wertvoller Helfer, Pro Natura Magazin 4/2026, S 15.

<sup>7</sup> Mit dem Biber leben, S 10,

[https://www.researchgate.net/publication/303672705\\_Mit\\_dem\\_Biber\\_leben\\_Bestandserhebung\\_2008\\_Perspektiven\\_fur\\_den\\_Umgang\\_mit\\_dem\\_Biber\\_in\\_der\\_Schweiz](https://www.researchgate.net/publication/303672705_Mit_dem_Biber_leben_Bestandserhebung_2008_Perspektiven_fur_den_Umgang_mit_dem_Biber_in_der_Schweiz).

<sup>8</sup> Mit dem Biber leben, S 10 f,

[https://www.researchgate.net/publication/303672705\\_Mit\\_dem\\_Biber\\_leben\\_Bestandserhebung\\_2008\\_Perspektiven\\_fur\\_den\\_Umgang\\_mit\\_dem\\_Biber\\_in\\_der\\_Schweiz](https://www.researchgate.net/publication/303672705_Mit_dem_Biber_leben_Bestandserhebung_2008_Perspektiven_fur_den_Umgang_mit_dem_Biber_in_der_Schweiz).

<sup>9</sup> Mit dem Biber leben, S 107,

[https://www.researchgate.net/publication/303672705\\_Mit\\_dem\\_Biber\\_leben\\_Bestandserhebung\\_2008\\_Perspektiven\\_fur\\_den\\_Umgang\\_mit\\_dem\\_Biber\\_in\\_der\\_Schweiz](https://www.researchgate.net/publication/303672705_Mit_dem_Biber_leben_Bestandserhebung_2008_Perspektiven_fur_den_Umgang_mit_dem_Biber_in_der_Schweiz).

somit nur kurzfristig zum gewünschten Ziel – der Biber und die Problemsituation sind (vorübergehend) beseitigt.<sup>10</sup>

Eine Entnahme des Bibers als langfristige Problemlösung lehnen wir somit strikt ab.

Eine Entfernung des Bibers kann den verantwortlichen Akteuren jedoch mehr Zeit verschaffen, um eine nachhaltige, problemlösende Massnahme umzusetzen. Eine Entfernung des Bibers sollte immer an eine nachhaltige, langfristige Lösung gebunden werden.<sup>11</sup> Die Gefahr der Konfliktsituation kann dadurch zumindest vorläufig entschärft werden.

Aus Sicht der LGU muss das Hauptziel für ein Bibermanagement somit die nachhaltige Lösung der Konfliktsituation sein. Ein gutes Management von bereits besetzten Gebieten durch mittelfristige (Präventions-) und langfristige (Revitalisierung-) Massnahmen sehen wir als zielführend an. Ausschliesslich in Ausnahmefällen und nach erfolgter Einzelfallprüfung soll es zu Biberentnahmen kommen können. Dabei sollen aber Entnahmen immer nur zur Entschärfung von konkreten und akuten Gefahrensituationen erfolgen können.

#### SICHERUNG DER WIRKSAMKEIT VON ENTNAHMEN

Eine naturschutzfachliche Begutachtung erfolgt gemäss § 5 Abs 1 vor dem Fangen oder Töten von Bibern durch eine Fachperson. In der Erläuterung zur BMVO wird angeführt, dass im Rahmen dieser naturschutzfachlichen Begutachtung, eingeschätzt werden kann, ob begleitende Massnahmen zur Sicherstellung der Wirksamkeit der Entnahme fachlich zweckmässig sind.

Die LGU fordert, dass die Entnahme als Begleitmassnahme der Umsetzung langfristiger Massnahmen zum Management des Gebietes anzusehen ist und nicht umgekehrt.

So ist klar ersichtlich, dass das Ziel und Endlösung nicht die Entnahme, sondern die effektive und nachhaltige Lösung des Konfliktes ist und eine friedliche Koexistenz geschaffen wird.

---

<sup>10</sup> Mit dem Biber leben, 7.2.4.,  
[https://www.researchgate.net/publication/303672705\\_Mit\\_dem\\_Biber\\_leben\\_Bestandserhebung\\_2008\\_Perspektiven\\_fur\\_den\\_Umgang\\_mit\\_dem\\_Biber\\_in\\_der\\_Schweiz](https://www.researchgate.net/publication/303672705_Mit_dem_Biber_leben_Bestandserhebung_2008_Perspektiven_fur_den_Umgang_mit_dem_Biber_in_der_Schweiz).

<sup>11</sup> Mit dem Biber leben, 7.2.4.,  
[https://www.researchgate.net/publication/303672705\\_Mit\\_dem\\_Biber\\_leben\\_Bestandserhebung\\_2008\\_Perspektiven\\_fur\\_den\\_Umgang\\_mit\\_dem\\_Biber\\_in\\_der\\_Schweiz](https://www.researchgate.net/publication/303672705_Mit_dem_Biber_leben_Bestandserhebung_2008_Perspektiven_fur_den_Umgang_mit_dem_Biber_in_der_Schweiz).

Sollte an dem Erlass der Verordnung festgehalten werden, befürworten wir die Aufnahme einer weiteren Regelung zur verpflichtenden Prüfung und Durchführung fachlich festgelegter Massnahmen zur Sicherung der Wirksamkeit der Entnahme um die Konfliktlage nachhaltig bzw. zumindest mittelfristig zu entschärfen.

Eine Anmerkung in den Erläuterungen erscheint uns als unzureichend. Gerade auch im Sinne des § 5 Abs 2 BMVO, bei dem eine Entnahme ohne naturschutzfachliche Überprüfung erfolgen kann und es somit an einer Einschätzung von zweckmässigen («Begleit-») Massnahmen im Zuge der Entnahme gänzlich fehlen würde.

#### WIDERSPRUCH ZUM UNIONSRECHT

Mit der kurzfristigen Lösung alleine durch Entnahme des Bibers wird auch der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) nicht genüge getan. In der Erläuterung zur FFH-RL wird ausgeführt: «Bei der Gewährung von Ausnahmen müssen die Mitgliedsstaaten nachweisen können, dass jede im Rahmen der Ausnahmeregelung angewendete Kontrollmethode die ernststen Schäden wirksam und **dauerhaft** verhindern oder begrenzen kann».<sup>12</sup> Daraus geht hervor, dass bei der Kontrollmethode, wie der Entnahme des Bibers, nachgewiesen werden muss, dass ernste Schäden wirksam und dauerhaft verhindert oder begrenzt werden können. Die Kernproblematik sehen wir hier in der **Dauerhaftigkeit** der Verhinderung bzw. Begrenzung. Auch, wenn die Entfernung des Bibers einen Schaden im Zeitpunkt der Entnahme für kurze Zeit verhindern bzw. begrenzen kann, kann von keiner dauerhaften Verhinderung oder Begrenzung gesprochen werden. Wie oben ausgeführt fehlt es gerade bei dem Eingriff in die Biberpopulation an einer langfristigen Problemlösung durch eine Wiederbesiedelung weiterer Biber. Wird die Entnahme als Lösung angesehen, verschiebt sich das Problem somit nur zeitlich nach hinten und wird auf lange Sicht immer wieder auftreten.

Die Vorgaben der FFH-RL wurden bereits im Vorarlberger Landesrecht im Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (GNL) sowie in der Naturschutzverordnung (NSchVO) umgesetzt. Mittels vorliegenden Entwurfs wird ein genereller Rechtsakt erschaffen, der ein Ausnahmeregime festlegt, welches in konkreten Konfliktsituationen ohne vorab Überprüfung und Genehmigung durch die Behörde im Einzelfall zur Anwendung kommt. Dabei wird unter anderem ein Entnahmekontingent von bis zu 32 Individuen festgelegt. Mit diesem vorliegenden

---

<sup>12</sup> Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie, RZ (3-25), [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:52021XC1209\(02\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:52021XC1209(02)).

Entwurf der Verordnung erfolgt ein Abweichen vom bisherigen System der Einzelfallentscheidung.<sup>13</sup>

Aus der Mitteilung der Kommission zur FFH-RL geht jedoch das **Erfordernis der Vornahme von Einzelfallentscheidungen** bei der Abweichung von Art 12 FFH-RL hervor. Dabei darf eine Ausnahmegenehmigung nur erfolgen, wenn alle drei Kriterien (Nachweis des Vorliegens eines der in Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben a bis d genannten Gründe, Fehlen einer anderweitigen zufriedenstellenden Lösung, Auswirkungen einer Ausnahmeregelung auf den Erhaltungszustand) **vor der Genehmigung sorgfältig durch die Behörde** des Mitgliedstaates **geprüft** wurde.<sup>14</sup>

Auch wurde am 02.02.2026 in **Deutschland**, Baden-Württemberg eine Biberschutzverordnung erlassen, die mit der BMVO vergleichbar ist. Nach den dort getroffenen Regelungen können aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses (z.B. ernsten wirtschaftlichen Schäden, Umwelt- oder Gesundheitsgefahren) sogenannte Vergrämungsmassnahmen wie die Beseitigung von Biberdämmen, die Zerstörung von Biberbauten ergriffen werden und bei Misserfolg kann es ebenso zu einer Biberentnahme kommen. Eine Umweltvereinigung beehrte im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens, die Biberschutzverordnung für unwirksam zu erklären. Der Verwaltungsgerichtshof (VGH) hat die **Biberschutzverordnung** im Juni 2026 **vorläufig ausser Vollzug gesetzt**. Im Beschluss über die vorläufige ausser Vollzugsetzung geht der VGH davon aus, dass die **Biberschutzverordnung gegen umweltbezogene Rechtsvorschriften verstösst**. Der **Regelfall** nach **Art 16 FFH-RL** sei, dass Ausnahmen von den europarechtlichen Artenschutzvorschriften durch **Einzelfallentscheidung** zugelassen werden (Beschluss VGH, Seite 11).

In diesem Zuge wird auf die Entscheidung des EUGH in der Rechtssache C-674/17 hingewiesen. In dieser Rechtssache hält der EUGH fest, dass im Zusammenhang mit der Genehmigung von Ausnahmen (nach Art 16 FFH-RL) es den **nationalen Behörden** obliege, **nachzuweisen**, dass es unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse sowie der **Umstände des konkreten Falls keine anderweitige zufriedenstellende Lösung** gibt. Das vorgesehene Ausnahmeregime mit kontingentierten Eingriffen ohne vorab Überprüfung durch die Behörde im Einzelfall widerspricht der unionsrechtlich vorgeschriebenen Nachweispflicht zufriedenstellender Lösungen im konkreten Fall.

---

<sup>13</sup> Erläuternde Bemerkungen Entwurf der Verordnung der Landesregierung über die vorübergehende Zulassung von Ausnahmen von den Schutzbestimmungen betreffend den Biber; S. 8.

<sup>14</sup> Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie, RZ (3-3), [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:52021XC1209\(02\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:52021XC1209(02)).

Mit diesem Hintergrund bezweifelt die LGU, trotz anderslautender Begründung in der Erläuterung, die Rechtskonformität des vorliegenden Entwurfs der Verordnung mit dem Unionsrecht.

#### WEITERE ANMERKUNGEN ZUR AUSGESTALTUNG DES ENTWURFS

Da jeder Fall anders gelagert ist und eine individuelle Lösung erfordert, begrüsst die LGU die bereits bestehende Biberberatungsstelle des Naturschutzvereins Rheindelta, welche für Fragen rund um den Biber zur Verfügung steht.

Wie bereits oben erwähnt sollte eine langfristige Lösung durch Revitalisierung angestrebt werden. Auf lange Sicht gesehen ist dies die günstigste und nachhaltigste Massnahme. Profitieren werden von diesem Vorgehen nicht nur der Biber. Jedoch braucht es zur Planung und Umsetzung Zeit und benötigt es ebenso Massnahmen zur Entschärfung aktueller Konflikt- und Gefahrensituationen.<sup>15</sup>

#### 1. DER KREIS DER BERECHTIGTEN

In § 3 der Verordnung ist eine grosse Spannbreite an Präventionsmassnahmen enthalten. Von der Anbringung von Drahtzäunen bis zur Regulierung von Dämmen durch Drainagen. In § 4 ist unter bestimmten Voraussetzungen das Entfernen des Biberdammes angeführt. Der Kreis der Berechtigten für §§ 3 und 4 ist recht weit und beinhaltet Anlagenbetreibende, Instandhaltungsverpflichtete, GrundeigentümerInnen, BewirtschafterInnen, Gemeinden und von den Berechtigten beauftragte Dritte.

Sowohl die Massnahmen nach § 3 Abs 1 als auch die Dammentfernung nach § 4 Abs 1 und 2 können ohne naturschutzfachliche Begutachtung und Begleitung eigenständig durch die Berechtigten erfolgen.

Aufgrund der grossen Spannbreite an Massnahmen, die den Berechtigten zur Verfügung steht, sehen wir es als sinnvoll an, ein Aufsuchen der Biberberatungsstelle durch die Berechtigten zu verpflichten.

Dies vor allem bei Erstmeldungen von Berechtigten, da gerade hier noch die erforderliche Erfahrung zur fachgerechten Umsetzung fehlen kann. Dadurch soll eine lückenlose Kontrolle der

---

<sup>15</sup> Mit dem Biber leben, S 118, [https://www.researchgate.net/publication/303672705\\_Mit\\_dem\\_Biber\\_leben\\_Bestandserhebung\\_2008\\_Perspektiven\\_fur\\_den\\_Umgang\\_mit\\_dem\\_Biber\\_in\\_der\\_Schweiz](https://www.researchgate.net/publication/303672705_Mit_dem_Biber_leben_Bestandserhebung_2008_Perspektiven_fur_den_Umgang_mit_dem_Biber_in_der_Schweiz).

Massnahmen gewährleistet werden und eine fehlerhafte Umsetzung, welche zu wirkungslosen Massnahmen führen könnte, vermieden werden.

Ohne **eine Verpflichtung der Berechtigten zur Zusammenarbeit mit Fachpersonen** hegen wir Bedenken bei der fachgerechten Umsetzung der Massnahmen.

## 2. DAMMENTFERNUNG

**Unabhängig von den Präventionsmassnahmen nach § 3 sehen wir eine naturschutzfachliche Begutachtung vor einer Dammentfernung ebenso als erforderlich an.**

Dies zur Beurteilung, ob die Präventionsmassnahmen vor der Dammentfernung ausreichend waren, als auch nach der Dammentfernung sinnvoll erscheinen. Der Biber reagiert recht tolerant auf Änderungen. Eine Dammentfernung ohne Begleitmassnahmen wird den Biber jedoch nicht von einem neuerlichen Aufbau eines Dammes abhalten. Der Konflikt wäre dann nur kurzzeitig gelöst.

In diesem Zuge möchten wir auch darauf hinweisen, dass trotz der Toleranz des Bibers eine gewisse Schwelle nicht überschritten werden sollte. Wird der Biber vielerorts vertrieben und fehlt ihm der Raum zum Leben, kann dies durchaus negative Auswirkungen auf den Bestand haben. Ein regelmässiges Monitoring und eine Erhöhung des Einsatzes von Fachpersonen in der Beurteilung und Umsetzung von Massnahmen sehen wir als erforderlich, um den Fortbestand des Bibers zu sichern.

Die Problematik bei den Vorgaben des vorliegenden Entwurfs sehen wir dahingehend, dass die **Meldung** zur Dammentfernung an das Amt der Vorarlberg Landesregierung erst **nach** erfolgtem **Eingriff** in den **Biberlebensraum** erfolgen muss. Die vorgenommenen **Präventionsmassnahmen** werden **nur dokumentiert**, aber müssen nicht gemeldet werden. Dies führt dazu, dass die Behörde erst nach erfolgter Meldung der Dammentfernung von dem Eingriff in den Biberlebensraum erfährt. Erst zu diesem Zeitpunkt kann die Behörde – sie muss aber nicht – die Dokumentation der Präventionsmassnahmen verlangen und prüfen. Stellt sich heraus, dass diese **unzureichend** waren, können **weitere Präventionsmassnahmen verlangt** werden. Zu diesem Zeitpunkt wird der Damm aber wohl bereits entfernt worden sein. Was wiederum dazu führt, dass der Biber, als streng geschützte Tierart, **Störungen ausgeliefert** sind, die **gar nicht zweckmässig** waren. Diese Vorgehensweise entspricht nicht den strengen Schutzvorschriften der FFH-RL.

**Nebendämme** erschafft und verwendet der Biber zur Erschliessung von Nahrungsquellen, da es für diesen sicherer und einfacher ist übers Wasser an Nahrungsquellen zu kommen. Durch die

**Hauptdämme** erschafft der Biber einen sicheren Eingang zu seiner Wohnhöhle. Laut dem vorliegenden Entwurf der Verordnung benötigt es eine naturschutzfachliche Beurteilung bei der Entfernung (ganzjährig) von Nebendämmen. Bei der Entfernung (zeitlich begrenzt und nach Abs 2 ganzjährig) des Hauptdammes, welcher den Wohnraum des Bibers sichert, ist keine naturschutzfachliche Beurteilung vorgesehen. Uns ist nicht ersichtlich, warum eine naturschutzfachliche Beurteilung bei der Entfernung von Hauptdämmen unterlassen wurde und diese durch die Berechtigten eigenständig ohne Beratung vorgenommen werden können. Wobei sich auch wieder die Frage stellt, wie die Berechtigten ohne spezifisches Fachwissen Neben- und Hauptdämme unterscheiden können.

### 3. ANEIGNUNG DES BIBERS NACH § 9 ABS 7 ERSTER SATZ BMVO

Die LGU befürwortet die Aufnahme des Handelsverbots mit Bibern und Teilen davon. In der Erläuterung zur BMVO wird angeführt, dass durch das Verbot der Handelbarkeit ein zusätzlicher Anreiz für die Entnahme verhindert werden soll. Wir sehen nicht nur die Handelbarkeit, sondern auch die Aneignung des Tiers durch den Entnahmeberechtigten als möglichen Anreiz für weitere Entnahmen. Auch vertreten wir die Meinung, dass der Schutzstatus eines geschützten Tieres nicht durch Zurschaustellung in Form einer «Trophäe», was durch die Aneignung erfolgen kann, in der Bevölkerung ausgehebelt werden soll.

Davon unabhängig weisen wir darauf hin, dass der Besitz eines in Anhang IV der FFH-RL genannten Tieres (darunter der Biber) gem. Art 12 Abs 2 iVm Art 12 Abs 3 FFH-RL verboten ist. Dies gilt für alle Lebensstadien der Tiere. Somit fällt auch die Aneignung der Entnahme unter dieses Verbot. § 9 Abs 7 erster Satz verstösst somit gegen Unionsrecht. Wir ersuchen entsprechend um Berücksichtigung.

### 4. ENTNAHME DURCH JAGDGÄSTE GEMÄSS § 5 ABS 4 LETZTER SATZ BMVO

An die vorherigen Ausführungen zum Ziel eines Bibermanagement geht aus unserer Sicht auch die Entnahme der Biber durch Jagdgäste in die falsche Richtung. Bei dem Begriff Jagdgäste beziehen wir uns auf externe Personen, die mittels Gästejagdkarte zur Jagd in einem Revier in Vorarlberg zeitlich begrenzt berechtigt sind.

Der Biber ist eine streng geschützte Tierart. Eine Entnahme ist nur unter den strengen Voraussetzungen des Art 16 FFH-RL zulässig.

Uns fehlt es an einem nachvollziehbaren Grund, warum Jagdgäste zum Vollzug von Massnahmen herangezogen werden sollen. Aus unserer Sicht passen Schutzstatus und

Jagdtourismus nicht zusammen. Auch sollte der wirtschaftliche und jagdtouristische Wert des Abschusses einer streng geschützten Tierart keinerlei Einfluss auf die Entscheidung über Entnahme oder Kontingent haben können. Die Durchführung einer behördlichen Massnahme als Ausnahme vom Schutz streng geschützter Tierarten sollte unverkäuflich sein.

Weiters kann die Aufnahme von Jagdgästen als Berechtigte zur Entnahme von Bibern die Wahrnehmung des Bibers in der Öffentlichkeit formen und das Bewusstsein des Bibers als streng geschützte Tierart senken.

**Wir regen somit eine Anpassung des Entwurfs dahingehen an, dass die Entnahme durch externe Jagdgäste im Besitz einer Gästejagdkarte nicht ermöglicht wird.**

## 5. PRÄZISIERUNG DER BEGRIFFE

Laut Entwurf dürfen weitere Eingriffe (Dammentfernung, Entnahme) nur erfolgen, wenn § 3 (Präventionsmassnahmen) nicht möglich, zielführend oder zumutbar waren bzw. über einen repräsentativen Zeitraum hinweg erfolglos geblieben sind. Eine genaue Ausführung bzw. Definition der einzelnen Begriffe fehlt uns. Auch im Dokumentationsformular der Anlage 1 wird nicht genauer ausgeführt, was unter den Begriffen verstanden wird – *Aus welchen Gründen ist eine Präventionsmassnahme nicht zumutbar? Welcher Zeitraum muss erfolglos verstreichen um weitere Massnahmen treffen zu können?*

**Da gerade die Vornahme von Massnahmen nach vorliegendem Entwurf grösstenteils eigenständig durch die Berechtigten erfolgen können, sehen wir es als Pflicht, die Begriffe genau zu erklären und Beispiele anzuführen umso zur Sicherstellung der fachgerechten Umsetzung beizutragen.**

Einerseits besteht ein grosser Berechtigtenkreis, die eigenständig Massnahmen durchführen können und andererseits fehlen genauere Definitionen, um nach dem Entwurf entsprechend zu handeln. Diese Kombination sehen wir als problematisch an, um eine fachgerechte Umsetzung der Massnahmen sicherzustellen. Auf Nachfrage bei der zuständigen Stelle beim Amt der Vorarlberger Landesregierung wurde uns mitgeteilt, dass Definitionen (z.B. für die repräsentative Zeitdauer) weder in den Verordnungsentwurf noch im Leitfaden «Bibermanagement in Vorarlberg» hinzugefügt werden würden. Die Zeitdauer wäre je nach Massnahme unterschiedlich lange. Pauschale Angaben können hier nicht gemacht werden. Es hänge je nach Situation ab.

Die Situationsabhängigkeit der Massnahmen und Konflikte ist aus unserer Sicht nachvollziehbar, was wiederum eine naturschutzfachliche Begleitung bzw. Einzelfallprüfung zwingend notwendig macht.

#### BEGLEITMASSNAHMEN ZUR LANGFRISTIGEN LÖSUNGSUMSETZUNG

**Finanzielle Förderungen** von Präventionsmassnahmen durch den Staat, **extensive Nutzung von Gewässerrandstreifen** (oben erwähnte 20 m) als auch **Ausgleichszahlungen für Biberschäden** können für eine erhöhte Toleranz des Bibers in der Bevölkerung sorgen und bestehende Probleme verringern. Auch befürworten wir eine intensive **Öffentlichkeitsarbeit**, um ein Bewusstsein für den Nutzen des Bibers zu schaffen. Dies auch mit dem Ziel den Druck auf die Politik zur Durchsetzung von schnellen (wenig zielführenden) Lösungen zu verringern, damit die Ressourcen auf langfristigen Lösungen gesetzt werden können.

#### BIBERLEITFADEN

In den Erläuterungen zur BMVO wird auf den Leitfaden «Bibermanagement in Vorarlberg» hingewiesen. Dieser wurde vom Amt der Landesregierung während der Begutachtungsfrist zum Entwurf der BMVO nicht veröffentlicht. Für eine umfangreiche und abschliessende Beurteilung samt Bezug auf die Inhalte des Leitfadens in vorliegende Stellungnahme wäre eine Veröffentlichung vor Fristende wünschenswert gewesen.

#### GRENZÜBERSCHREITENDES MONITORING UND TRANSPARENZ

Die Lebensräume der Biber und die Biberpopulationen selbst sind mit denen im angrenzenden Ausland (Schweiz, Liechtenstein) vernetzt. Aufgrund der zusammenhängenden Population ist es uns ein Anliegen, dass die Population in einem günstigen Erhaltungszustand bleibt. Wir vertrauen darauf, dass Naturschutzgrundsätze eingehalten werden, um eine stabile Population zu erhalten. Zur Beobachtung der künftigen Ereignisse wünschen wir uns die Gewährleistung von Transparenz und Nachvollziehbarkeit v.a. von durchgeführten Massnahmen und die Auswirkungen durch den Erlass dieser Verordnung. Diese Transparenz sollte auch aus dem Gesichtspunkt der Aarhus Konvention für die Öffentlichkeit, vor allem Umweltorganisationen, eingehalten werden.

Unter diesem Gesichtspunkt der zusammenhängenden Population erscheint uns eine enge Zusammenarbeit mit angrenzenden Nachbarländern beim Monitoring der Bestände als durchaus sinnvoll.

Zusammenfassend erachten wir – soweit am Erlass des Entwurfes festgehalten wird – eine erneute inhaltliche Überarbeitung als erforderlich. Ebenso regen wir an, die Wahl des Lösungsansatzes für ein Bibermanagement im Allgemeinen zu hinterfragen. Besonders fehlt uns der Aspekt der Langfristigkeit von Lösungen. Ein gutes Management von bereits besetzten Gebieten durch mittelfristige (Präventions-) und langfristige (Revitalisierung-) Massnahmen sehen wir als zielführend an. Biberentnahmen sollten ausschliesslich in Ausnahmefällen und nach erfolgter Einzelfallprüfung zur Entschärfung konkreter Gefahrensituationen und in Zusammenhang der Verfolgung langfristiger Lösungsziele erfolgen können. Durch ein zielführendes Bibermanagement muss neben der Konfliktlösung ein günstiger Erhaltungszustand des Bibers gewährleistet werden.

Wir hoffen, dass der Nutzen des Bibers als Chance gesehen wird und dieser Fokus auch in gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie in der Öffentlichkeitsarbeit widerspiegelt wird.

Besten Dank im Voraus für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme.



Elias Kindle  
Geschäftsführer



Mag.ª iur. Christina Heim  
Umweltanwaltschaft und -politik

Schaan, 3. September 2026

# Zusammenfassung

## ALLGEMEINES

Die LGU begrüsst die Bestrebungen der Vorarlberger Landesregierung aktuelle Konfliktsituationen im Zusammenhang mit dem Biber aufzugreifen und klar zu regeln. Der vorliegende Entwurf zur Verordnung der Landesregierung über die vorübergehende Zulassung von Ausnahmen von den Schutzbestimmungen betreffend den Biber (kurz: BMVO) sieht unter anderem Präventionsmassnahmen, sowie Eingriffe in den Biberlebensraum durch Dammentfernung und einen kontingentierten Eingriff in die Biberpopulation vor (Abschusszahl). In diesen Bestimmungen sieht die LGU jedoch nur kurz- bis mittelfristige und leider keine langfristigen Lösungsansätze.

## ALTERNATIVE LANGFRISTIGE LÖSUNGSANSÄTZE

Eine langfristige Lösung der Konflikte kann aus unserer Sicht nur erreicht werden, wenn den Gewässern mehr Raum gegeben wird. Durch sogenannte Pufferstreifen von 10 – 20 Metern entlang von Gewässern können viele Konflikte präventiv vermieden werden. Die Umsetzung kann durch **Revitalisierungen und ökologische Aufwertungsarbeiten von Gewässern** erfolgen.

Zur Verfolgung von langfristigen Lösungen, sehen wir aber auch die Notwendigkeit von kurz- bis mittelfristigen Lösungen für akute Konflikt- und Gefahrensituationen. Dabei ist es uns aber wichtig, dass langfristige Lösungsansätze immer als Endziel angestrebt werden. Gerade dieser Ansatz wurde im vorliegenden Entwurf nicht aufgegriffen.

Eine Akzeptanz der Bevölkerung zu schaffen über die Wiederbesiedelung des Bibers gegenüber sehen wir als besonders wichtig an. Die Umsetzung von langfristigen Lösungen erfordert Zeit. Deshalb erscheint es uns als sinnvoll Betroffene **finanziell zu unterstützen** (Präventionsmassnahmen und Ausgleichszahlungen bei Schäden).

Auch die **Öffentlichkeitsarbeit** spielt eine wichtige Rolle, um Wissen zu verbreiten und Verständnis zu erlangen für den Nutzen des Bibers und die Umsetzung von langfristigen Lösungen.

## WIEDERANSIEDELUNG DES BIBERS ALS CHANCE

Der **Nutzen** des Bibers ist für Menschen gross. Biberaktivitäten fördern neben der Biodiversität den Hochwasserschutz, füllen Grundwasservorräte, Biberlebensräume können Brandschneisen bei Waldbränden bilden und auch in Landwirtschaftsgebieten in der Nähe von Biberlebensräumen erhöht sich der Ertrag in Trockenperioden. Mit diesem Hintergrund hoffen wir, dass die Wiederbesiedelung des Bibers gerade in Zeiten von massiven Hitzehochs und Rekordtemperaturen als Chance gesehen wird, von «schnellen Lösungen» als Problemlösung abgesehen wird und im Vorarlberger Bibermanagement ein neuer Ansatz unter Einbezug der Vorteile des Bibers und mit der Verfolgung von langfristigen Lösungen erarbeitet wird.

## ANMERKUNGEN ZU DEN BESTIMMUNGEN DES ENTWURFS

### ENTNAHME DES BIBERS

Die **Entnahme** des Bibers ist **keine nachhaltige Lösung**. Frei gewordene Lebensräume werden rasch **wiederbesetzt**. In einem Bibermanagement sollten Entnahmen deshalb nur **als Begleitmassnahmen für die Umsetzung langfristiger Massnahmen** angesehen werden, um akute Konflikte zu entschärfen. Zur **Sicherstellung der Wirksamkeit** der Entnahme erfordert es zudem weitere Massnahmen, welche das Auftreten von (gleichen) wiederkehrenden Konflikten bei einer Wiederbesiedelung des Gebiets verhindern.

### ANEIGNUNG DES BIBERS NACH ENTNAHME

Eine **Aneignung des Bibers** sehen wir aus unionsrechtlicher Sicht als problematisch an, da der Besitz – in jedem Lebensstadium des Tieres – gem. Art 12 Abs 2 iVm Art 12 Abs 3 verboten ist.

### ENTNAHME DURCH EXTERNE GASTJÄGER

Ebenso kritisch beurteilen wir die vorgesehene Möglichkeit der **Entnahme durch externe Gastjäger**, welche im Besitz einer Gästejagdkarte sind. Der wirtschaftliche und jagdtouristische Wert des Abschusses einer streng geschützten Tierart sollte keinerlei Einfluss auf die Entscheidung über Entnahme oder Kontingent haben können.

### EINGRIFFE OHNE NATURSCHUTZFACHLICHE BEGLEITUNG

Darüber hinaus sehen wir die grosse Spannbreite an Berechtigten, die ohne naturschutzfachliche Begleitung Massnahmen (Präventionsmassnahmen und Eingriff in den Biberlebensraum durch Dammentfernung) vornehmen dürfen, als problematisch an. Wir stellen in Frage wie die Behörde eine fachgerechte Umsetzung der Massnahmen gewährleistet kann und verlangen einen **stärkeren Einbezug von Fachpersonen**.

### FEHLENDE ERLÄUTERUNG VON BEGRIFFEN

Da gerade die Vornahme von Massnahmen nach vorliegendem Entwurf grösstenteils eigenständig durch die Berechtigten erfolgen können, sehen wir es als besonders wichtig an, die Begriffe **genau zu erklären und Beispiele anzuführen** umso zur Sicherstellung der fachgerechten Umsetzung beizutragen. Für uns ist zum Beispiel unklar aus welchen Gründen eine Präventionsmassnahme für den Betroffenen nicht zumutbar ist oder welcher Zeitraum erfolglos verstreichen muss, um weitere Massnahmen treffen zu können. Ebenso wenig wird im Dokumentationsformular, welches die Betroffenen ausfüllen müssen, genauer auf die Begriffe eingegangen.

### WIDERSPRUCH ZUM UNIONSRECHT

Mittels vorliegenden Entwurfs wird ein genereller Rechtsakt erschaffen, der ein Ausnahmeregime festlegt, welches in konkreten Konfliktsituationen ohne vorab Überprüfung und Genehmigung im Einzelfall zur Anwendung kommt. Aufgrund der **strengen Schutzvorschriften der FFH-RL** bezweifelt die LGU die Rechtskonformität des Entwurfes mit dem Unionsrecht.

### MONITORING

Zur Beobachtung der künftigen Ereignisse wünschen wir uns die Gewährleistung von Transparenz und Nachvollziehbarkeit. Aufgrund der zusammenhängenden Populationen erachten wir ein **grenzüberschreitendes Monitoring** als zielführend.